

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/283/2015/II-37
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Brand-, Katastrophenschutz u. Rettungsdienst

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	10.11.2015				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	25.11.2015				
Stadtrat	öffentlich	09.12.2015				

Titel:

1. Änderung der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau wird im § 2 um einen Absatz 10 ergänzt.

Gesetzliche Grundlagen:	Rettungsdienstgesetz des Landes-Sachsen-Anhalt (RettdG LSA)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 24.09.2014
Hinweise zur Veröffentlichung:	Amtsblatt

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Beigeordnete

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:**Begründung:**

Die Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan der Stadt Dessau-Roßlau vom 24.09.2014, veröffentlicht im Amtsblatt 12/14 S.12a-14a, wurde durch das Landesverwaltungsamt Referat Kommunalrecht mit Schreiben vom 15.09.2015 beanstandet. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 RettDG LSA hätte der Umfang der zu erteilenden Genehmigungen für die qualifizierte Patientenbeförderung benannt werden müssen.

In der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan sind im § 2 die Versorgungsziele einschließlich der Standorte von Rettungsmitteln mit den Vorhaltezeiten abschließend enthalten, jedoch nicht die Anzahl der zu erteilenden Genehmigungen festgeschrieben.

Neben der Genehmigung zur Notfallrettung, bezogen auf eine oder mehrere Rettungswachen, kann die Konzession auch das Recht zur Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung umfassen. Für die Durchführung der qualifizierten Patientenbeförderung können nach dem Rettungsdienstgesetz weitere Genehmigungen erteilt werden. Der Träger des Rettungsdienstes (Stadt Dessau-Roßlau) muss die Entscheidung über die Anzahl der Konzessionen unter den Gesichtspunkten Einsatzaufkommen, Auslastung von Rettungsmitteln sowie der Kosten- und Ertragslage treffen, mit der Zielstellung einen funktionsfähigen, wirtschaftlichen und bedarfsgerechten Rettungsdienst zu gewährleisten.

Für den Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau wurden unter Beachtung der flächenmäßigen Ausdehnung und des vorhandenen Einsatzaufkommens die vorzuhaltenden Einsatzmittel nach Beratung mit dem Bereichsbeirat bestimmt. Im § 2 der Satzung über den Rettungsdienstbereichsplan ist festgelegt, dass Einsatzmittel der qualifizierten Patientenbeförderung auch in Ausnahmefällen für die Notfallrettung zur Verfügung stehen. Eine Aufteilung nach Notfallrettung und qualifiziertem Krankentransport in voneinander getrennten Genehmigungen, ist für den Rettungsdienstbereich Dessau-Roßlau unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Durchführbarkeit nicht geboten. Aus diesem Grund sind bei der Vergabe der rettungsdienstlichen Leistungen zum 01.04.2015 die ausgeschriebenen Leistungen in einem Los vergeben worden. Ein weiterer Leistungserbringer in der qualifizierten Patientenbeförderung würde das gesamte Finanzierungssystem gefährden, da schlicht die Einsatzzahlen fehlen, um weitere Rettungsmittel wirtschaftlich betreiben zu können.

Nach schriftlicher Anhörung des Bereichsbeirates wird somit der nach § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 RettDG LSA zu vergebende Umfang der zu erteilenden Genehmigungen auf eine Konzession zusammen mit der Notfallrettung begrenzt und in die Satzung aufgenommen.